

# STADA Verhaltenskodex für Geschäftspartner

**NOVEMBER 2023**

## Sehr geehrte Geschäftspartner\*,

Als Unterzeichner des UN Global Compact<sup>1</sup> und in Übereinstimmung mit dem STADA Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Verhaltenskodex) und der Menschenrechtserklärung von STADA verpflichten wir uns bei STADA umfassend zur Unterstützung und Achtung der Menschenrechte, zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, zum Schutz der Umwelt und zur Korruptionsprävention in Einklang mit den im Folgenden dargelegten Grundprinzipien.

STADA ist davon überzeugt, dass die Gesellschaft und die Wirtschaft am meisten von verantwortungsbewusstem Verhaltensweisen und Praktiken im Geschäftsverkehr profitieren. Grundlegend für diese Überzeugung ist, dass Unternehmen nicht nur in Einklang mit den geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften agieren sollten, sondern dass unser Verhalten auch zugrunde liegende gesellschaftliche Belange berücksichtigen sollte.

Dieser Verhaltenskodex basiert, neben weiteren, auf den folgenden internationalen Standards: der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der Rio-Erklärung zu Umwelt und Entwicklung, dem UN-Übereinkommen gegen Korruption, dem UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen (UNFCCC) sowie dem Basler Übereinkommen zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und deren Entsorgung, dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs) und dem Minamata Übereinkommen über Quecksilber. Der Verhaltenskodex berücksichtigt auch die Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), das ebenfalls darauf abzielt, Menschenrechte und die Umwelt zu fördern und zu schützen.

STADA verlangt von ihren Geschäftspartnern die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften in den Ländern, in denen diese ihre Betriebsstätte haben oder Geschäfte betreiben, sowie die in diesem Verhaltenskodex definierten Standards. Dieser Verhaltenskodex definiert die Mindestanforderungen, die wir von unseren Geschäftspartnern als Lieferanten der STADA-Gruppe erwarten. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihr Bestes geben, um diese Standards bei ihren eigenen Lieferanten umzusetzen.

Dort, wo die Einhaltung des Verhaltenskodex gegen lokale Gesetze oder Tarifverträge verstößt, wird von unseren Geschäftspartnern erwartet, dass sie die lokalen Anforderungen befolgen und gleichzeitig versuchen, die diesem Verhaltenskodex zugrunde liegenden Grundsätze einzuhalten.

Die in diesem Verhaltenskodex zum Ausdruck gebrachten Grundsätze sind auch ein wichtiger Bestandteil unserer Lieferantenauswahl und -bewertung.

Mit freundlichen Grüßen,  
**STADA Arzneimittel AG**

### UNTERZEICHNER / GENEHMIGUNGEN:



**Miguel Pagán Fernández**  
Chief Technical Officer (CTO)



**Wolfgang Rauch**  
Head of Global Procurement & ESO

\* In diesem Dokument wird aus Gründen der Lesbarkeit und der sprachlichen Vereinfachung die männliche Form verwendet. Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass alle Geschlechter gemeint sind, unabhängig von ihrer tatsächlichen Identität oder ihrem biologischen Geschlecht.

<sup>01</sup> [Startseite](#) | [UN Global Compact](#)



# I 01 ETHIK

Bei STADA setzen wir uns für eine ethisch einwandfreie und verantwortungsbewusste Geschäftsführung ein, und erwarten, dass auch unsere Geschäftspartner diesem Standard folgen. In diesem Abschnitt sind die ethischen Standards festgelegt, die von unseren Geschäftspartnern beachtet werden müssen. In Übereinstimmung mit einem unserer Unternehmenswerte sind wir der Überzeugung, dass die Einhaltung höchster Standards in Bezug auf Integrität, Ehrlichkeit und Respekt von entscheidender Bedeutung für den Aufbau eines nachhaltigen und erfolgreichen Unternehmens ist. Wir fordern daher von unseren Geschäftspartnern, sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften in den Ländern zu befolgen, in denen sie ihre Betriebsstätten haben oder Geschäfte tätigen.

## **1.1 GESCHÄFTSINTEGRITÄT**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, Korruption, Erpressung, Unterschlagung und Geldwäsche in jeglicher Form zu verbieten und dürfen sie nicht praktizieren oder tolerieren. Gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>2</sup> dürfen sie weder Bestechungsgelder noch andere rechtswidrige Anreize, wie beispielsweise „Schmiergeldzahlungen“, anbieten oder von Geschäftspartnern oder Regierungsbeamten annehmen. Geschenke oder persönliche Vorteile, die als Bestechung ausgelegt werden könnten, dürfen unseren Mitarbeitern von Geschäftspartnern nicht angeboten werden. In keinem Fall dürfen Geschenke oder Einladungen dazu genutzt werden, eine Geschäftsbeziehung unrechtmäßig zu beeinflussen, und sie dürfen nicht gegen geltende Gesetze oder ethische Standards verstoßen.

## **1.2 INTERESSENKONFLIKTE**

Unsere Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass keine Aktivitäten oder Situationen entstehen, die zu einem Interessenkonflikt zwischen den privaten Interessen ihrer Mitarbeiter oder deren unmittelbaren Familienangehörigen und den Geschäftsinteressen von STADA führen könnten. Geschäftspartner, bei denen Mitarbeiter oder deren unmittelbare Familienangehörige für STADA tätig sind, sind verpflichtet, potenzielle Interessenkonflikte vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung offenzulegen.

## **1.3 FAIRER WETTBEWERB**

Unsere Geschäftspartner haben ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit fairem und intensivem Wettbewerb zu führen, unter Beachtung sämtlicher geltender Kartellgesetze. Die Beteiligung an wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, die gegen das Kartellrecht verstoßen, ist untersagt. Ebenso dürfen sie keine möglicherweise als marktbeherrschend geltende Stellung ausnutzen oder an anderen wettbewerbswidrigen Praktiken teilnehmen. Unsere Geschäftspartner müssen faire Geschäftspraktiken befolgen, einschließlich korrekter und wahrheitsgemäßer Werbung.

## **1.4 AUSSENHANDEL**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, die für ihre Unternehmen geltenden Exportkontroll- und andere Außenhandelsvorschriften einzuhalten. Sie müssen bei Bedarf dem Zoll und anderen Behörden genaue und wahrheitsgemäße Informationen bereitstellen.

---

<sup>02</sup> [Übereinkommen Der Vereinten Nationen Gegen Korruption \(unodc.org\)](https://www.unodc.org/)



## **1.5 DATENSCHUTZ UND GEISTIGES EIGENTUM**

Unsere Geschäftspartner müssen vertrauliche Informationen schützen und dürfen sie nur zweckmäßig verwenden. Sie müssen sicherstellen, dass die Datenschutzrechte der Mitarbeiter und Geschäftspartner sowie geltende geistige Eigentumsrechte geschützt sind. Die Verwendung des Namens oder der Marken von STADA oder verbundenen Unternehmen oder von Produkten in der Öffentlichkeit oder Werbung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STADA untersagt.

## **1.6 DATENSCHUTZ UND SICHERHEIT**

Die Informationssysteme unserer Geschäftspartner, die vertrauliche Informationen oder Daten von STADA enthalten, müssen angemessen verwaltet und vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Nutzung, Offenlegung, Änderung oder Zerstörung geschützt werden. Personenbezogene Daten dürfen von unseren Geschäftspartnern ausschließlich für legitime Geschäftszwecke erhoben werden, wenn sie auf rechtmäßige, transparente und sichere Weise verarbeitet werden. Solche personenbezogenen Daten dürfen nur an berechnigte Personen weitergegeben werden, unter Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien und unter angemessenen Sicherheitsvorkehrungen so lange aufbewahrt werden, wie es erforderlich ist. Unsere Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass Dritte, die Zugang zu solchen personenbezogenen Daten haben, diese nach denselben Standards schützen.

## **1.7 INTERAKTIONEN MIT STAKEHOLDERN IM GESUNDHEITSWESEN**

Unsere Geschäftspartner dürfen nicht mit Angehörigen der Gesundheitsberufe (HCPs) oder Gesundheitsorganisationen (HCO) kooperieren, wenn dies eine unangemessene Beeinflussung zur Folge hätte oder als unzulässige Einflussnahme betrachtet werden könnte. Jegliche Gewährung von Vorteilen zur Belohnung oder Förderung von Empfehlungen, Verschreibungen, Abgabe, Kauf, Bereitstellung, Verkauf, Verabreichung, Weiterleitung, Organisation oder Bestellung von STADA-Produkten oder um Empfehlungen, Verschreibungen, Abgabe, Kauf, Bereitstellung, Verkauf, Verabreichung, Weiterleitung, Organisation oder Bestellung von STADA-Produkten in Zukunft zu induzieren, ist untersagt. Im Umgang mit Interessensgruppen im Gesundheitswesen wie HCPs, HCOs und Patienten und ihre Organisationen müssen unsere Geschäftspartner die Verhaltensstandards beachten, die von relevanten Fachverbänden wie Medicines for Europe (MfE), European Federation of Pharmaceutical Industries & Associations (EFPIA), International Federation of Pharmaceutical Manufacturers & Associations (IFPMA) und Pharmaceutical Research and Manufacturers of America (PhRMA) herausgegeben wurden. Bei der Erstellung von Verkaufs-, Werbe-, Promotions- und Marketingmaterialien müssen unsere Geschäftspartner sicherstellen, dass wahrheitsgemäße und konforme Beschreibungen und Aussagen verwendet werden.

## **1.8 TIERSCHUTZ**

Sofern dies für die Branche der Geschäftspartner relevant ist, sollen Alternativen zu Tierversuchen verwendet werden, sofern diese wissenschaftlich valide und aussagekräftig sind, um die Qualitäts- oder Sicherheitsbewertungen von STADA-Produkten nicht zu gefährden und wenn sie von Aufsichtsbehörden akzeptiert werden. Falls Tierversuche gesetzlich vorgeschrieben oder aus ethischen Gründen gerechtfertigt sind, müssen unsere Geschäftspartner die Anzahl der für Tests verwendeten Tiere minimieren, unter Beachtung aller Optionen zum Ersetzen, Verfeinern und/oder Reduzieren von Tierversuchen. Tierversuche dürfen nur unter Verwendung anerkannter und modernster Methoden sowie gemäß aktuellen wissenschaftlich gültigen Protokollen durchgeführt werden, die die Studien- und Regulierungsanforderungen erfüllen, und dies nur in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und gemäß der AAALAC-Akkreditierung (Association for Assessment and Accreditation of Laboratory Animal Care)<sup>3</sup>.

<sup>03</sup> <https://www.aaalac.org/>



## **1.9 STANDARDS BEI DER DURCHFÜHRUNG KLINISCHER STUDIEN**

---

Unsere Geschäftspartner müssen klinische Studien gemäß internationalen Richtlinien oder geltenden nationalen und lokalen Gesetzen sowie anerkannten internationalen Qualitäts- und Sicherheitsstandards durchführen, die für die vorgeschlagene Arbeit gelten. Bei der Durchführung von klinischen Studien im Auftrag von STADA müssen alle Studien in Übereinstimmung mit den globalen Standards der Good Clinical Practices<sup>4</sup> durchgeführt werden und den strengsten medizinischen, wissenschaftlichen und ethischen Grundsätzen folgen, wie sie in der Erklärung von Helsinki<sup>5</sup> festgelegt sind.

---

<sup>04</sup> <https://www.ema.europa.eu/en/human-regulatory/research-development/compliance-research-development>

<sup>05</sup> [Erklärung von Helsinki – WMA – The World Medical Association](#)

## I 02 ARBEIT & MENSCHENRECHTE

Bei STADA erkennen wir an, dass die Wahrung der Menschenrechte nicht nur als moralische Verpflichtung, sondern auch als integraler Bestandteil nachhaltigen Wirtschaftens betrachtet wird. Wir setzen uns aktiv dafür ein, die Menschenrechte unserer Mitarbeiter, lokalen Gemeinschaften und schutzbedürftigen Gruppen zu respektieren, und erwarten dasselbe von unseren Geschäftspartnern. Zur Umsetzung dieses Ziels verpflichten sich unsere Geschäftspartner, die Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte<sup>7</sup> sowie des Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>8</sup> selbst und innerhalb ihrer Lieferketten zu beachten, umzusetzen und zu fördern. In diesem Abschnitt werden die Arbeits- und Menschenrechtsstandards dargelegt, die unsere Geschäftspartner einhalten müssen. Die Wahrung der Menschenwürde und -rechte aller Arbeiter und Angestellten ist von grundlegender Bedeutung, und die Einhaltung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass unsere Lieferkette frei von Menschenrechtsverletzungen bleibt.

### **2.1 KEINE DULDUNG VON KINDERARBEIT**

STADA toleriert keinerlei Kinderarbeit in ihrer Lieferkette. Unsere Geschäftspartner müssen sich gemäß den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)<sup>9</sup> von sämtlichen Formen von Kinderarbeit in ihren Geschäftsbetrieben fernhalten. Gemäß Artikel 2 Absätze 3-5 der ILO 138<sup>10</sup> bedeutet das Verbot von Kinderarbeit, dass kein Mindestalter festgelegt werden darf, das unter dem Alter liegt, in dem die Schulpflicht endet (in der Regel 15 Jahre oder in Ausnahmefällen 14 Jahre). Sofern örtliche Gesetze ein höheres Mindestalter für Arbeit oder obligatorische Schulbildung vorsehen, ist dieses höhere Alter maßgeblich. Darüber hinaus sind unsere Geschäftspartner verpflichtet, die ILO-Konvention 182<sup>11</sup> zu beachten, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern. Dazu gehören sämtliche Formen von Sklaverei, der Zwangsprostitution von Kindern, illegale Aktivitäten wie die Herstellung oder den Handel mit Drogen sowie jede Arbeit, die aufgrund ihrer Natur oder der Umstände vermutlich schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern ist. Sollten junge Arbeitnehmer beschäftigt werden, dürfen sie keine Arbeiten ausführen, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich sind oder ihre schulische Ausbildung beeinträchtigen.

### **2.2 FREI GEWÄHLTE BESCHÄFTIGUNG**

STADA verfolgt einen Null-Toleranz-Ansatz gegenüber jeglicher Form moderner Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Menschenhandel in ihrer Lieferkette. Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, die für sie geltenden Vorschriften und Gesetze, wie beispielsweise den UK Slavery Act<sup>12</sup>, einzuhalten. Dies gilt gleichermaßen für Zwangsarbeit, Pflichtarbeit oder unfreiwillige Gefängnisarbeit. Praktiken wie das Einbehalten von persönlichem Eigentum, Reisepässen, Löhnen, Ausbildungsbescheinigungen, Arbeitsdokumenten oder anderen Dokumenten aus unangemessenen Gründen werden nicht akzeptiert. Mitarbeiter haben das Recht, den Arbeitgeber unter Einhaltung der im geltenden Recht festgelegten Kündigungsfristen frei zu verlassen. Die Mitarbeiter müssen gemäß den geltenden Gesetzen pünktlich und in voller Höhe für ihre geleistete Arbeit bezahlt werden, bevor sie das Unternehmen verlassen.

<sup>06</sup> [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte | Vereinte Nationen](#)

<sup>07</sup> [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte | Zivilpakt](#)

<sup>08</sup> [Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte | Sozialpakt](#)

<sup>09</sup> [Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung 1973; \(Nr. 138\); Übereinkommen über das Verbot und sofortige Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, \(Nr. 182\) – Arbeitsnormen \(ilo.org\)](#)

<sup>10</sup> [Übereinkommen C138 – Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 \(Nr. 138\) \(ilo.org\)](#)

<sup>11</sup> [Übereinkommen C182 – Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 \(Nr. 182\) \(ilo.org\)](#)

<sup>12</sup> [Modern Slavery Act 2015 \(legislation.gov.uk\)](#)



## **2.3 VEREINIGUNGSFREIHEIT**

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zu einem offenen und konstruktiven Dialog mit ihren Mitarbeitern und Arbeitnehmervertretern. Unsere Geschäftspartner müssen das Recht ihrer Mitarbeiter respektieren, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, sich vertreten zu lassen, Betriebsräte zu bilden und im Einklang mit den geltenden örtlichen Gesetzen an Tarifverhandlungen teilzunehmen und das Streikrecht auszuüben. Unsere Geschäftspartner dürfen Mitarbeiter, die als Arbeitnehmervertreter fungieren, nicht benachteiligen oder diskriminieren, damit sie ihre Rolle ohne Angst vor Repressalien oder Diskriminierung ausüben können.

## **2.4 ARBEITSZEIT, LÖHNE UND ZUSATZLEISTUNGEN**

Die Arbeitszeiten der Mitarbeiter unserer Geschäftspartner dürfen die gesetzlichen Höchstgrenzen gemäß dem nationalen Recht und den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nicht überschreiten. Überstundenarbeit ist ausschließlich auf freiwilliger Basis gestattet. Unsere Geschäftspartner müssen das Recht auf Ruhe und Freizeit ihrer Mitarbeiter im Einklang mit der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben respektieren. Die Vergütung muss gemäß den geltenden Gesetzen regelmäßig, pünktlich und vollständig an die Mitarbeiter ausgezahlt werden und den nationalen Lohngesetzen entsprechen, einschließlich Mindestlöhnen und gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzleistungen ohne unzulässige Abzüge.

## **2.5 NICHT-DISKRIMINIERUNG UND NICHT-BELÄSTIGUNG**

Unsere Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, einen respektvollen und diskriminierungsfreien Arbeitsplatz zu gewährleisten, der die Beiträge aller Beteiligten wertschätzt. Jegliche Formen von Diskriminierung, einschließlich verbaler, körperlicher oder sexueller Belästigung oder Einschüchterung am Arbeitsplatz, sowie unfaire Behandlung aufgrund von Kriterien wie Alter, Behinderung, ethnischer Herkunft, Familienstand, Geschlecht, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsidentität, politischer Meinung, Beteiligung an einem Mitarbeitervertretungsorgan, nationaler Herkunft, körperlicher Merkmale, Schwangerschaft, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Hautfarbe, soziale Herkunft, Gewerkschaftsmitgliedschaft, ehrenamtliche Tätigkeit oder andere nach geltendem Recht unerlaubte Kriterien sind unzulässig. Dazu gehört auch die Gewährleistung einer gleichen Bezahlung für gleichwertige Arbeit und die Einhaltung aller in § 2 Absatz 2 Ziffer 7 LkSG<sup>13</sup> genannten Modalitäten. Bei rechtswidrigem und diskriminierendem Verhalten seitens ihrer Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Auftragnehmer müssen unsere Geschäftspartner unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen.

Unsere Geschäftspartner müssen das Verbot von Belästigung jeglicher Art, körperlicher Misshandlung, psychischer oder physischer Gewalt und/oder verbaler Beleidigung beachten. Sie müssen ein gerechtes und formelles Beschwerdemanagement für Mitarbeiter bereitstellen, damit diese etwaige Menschenrechtsverletzungen ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen ansprechen und lösen können.

## **2.6 VIELFALT, GERECHTIGKEIT UND INKLUSION**

Von Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie ein Arbeitsumfeld fördern, das Vielfalt, Gerechtigkeit und Inklusion anerkennt und unterstützt. Dies bedeutet, sich für eine integrative Kultur einzusetzen, in der jeder sein individuelles und einzigartiges Selbst sein kann. Unsere Geschäftspartner müssen diese Kultur aktiv fördern. Zusätzlich dazu müssen sie bei der Auswahl ihrer eigenen Lieferanten die Diversitätskriterien berücksichtigen.

---

<sup>13</sup> [§ 2 LkSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)



## **2.7 LOKALE GEMEINSCHAFTEN UND SCHUTZBEDÜRFTIGE GRUPPEN**

---

Unsere Geschäftspartner müssen die Rechte lokaler Gemeinschaften, einschließlich indigener Völker und anderer schutzbedürftiger und benachteiligter Gruppen, respektieren. Die Einholung der freien, vorherigen und informierten Zustimmung indigener Völker ist erforderlich, bevor Geschäftsaktivitäten durchgeführt werden, die ihre Rechte und gesetzlich garantierten Freiheiten beeinträchtigen könnten. Jegliche rechtswidrige Räumung und Entziehung von Land, Wald und Gewässern im Sinne von § 2 Absatz 2 Ziffer 10 LkSG<sup>14</sup> wird nicht toleriert. Unsere Geschäftspartner müssen auf die Anliegen der lokalen Bewohnern hören und sich bemühen, positive Auswirkungen durch lokal orientierte Maßnahmen zu erzielen. Die Förderung lokaler Arbeitsplätze, die lokale Beschaffung, die Bereitstellung von Bildung und die Entwicklung der Infrastruktur sollten unterstützt werden.

---

<sup>14</sup> [§ 2 LkSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/lksg_2017/s_2.html)

## I 03 GESUNDHEIT & SICHERHEIT

STADA legt Wert darauf, dass ihre Geschäftspartner ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für ihre Mitarbeiter und andere von den Aktivitäten betroffene Personen gewährleisten. Es obliegt unseren Geschäftspartnern, Gesundheits- und Sicherheitsprogramme zu etablieren, um potenzielle Risiken zu minimieren und das Wohlbefinden der Mitarbeiter zu fördern. Ferner erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie auf Anfrage relevante Informationen bereitstellen, um sicherzustellen, dass sie aktiv am Management von Gesundheits- und Sicherheitsaspekten teilnehmen. Im Falle eines legitimen Bedarfs, sind unsere Geschäftspartner dazu verpflichtet, proaktiv und transparent Informationen zu den Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekten ihrer Produkte gegenüber allen relevanten Parteien offenzulegen.

### **3.1 ARBEITSGESUNDHEIT UND SICHERHEIT**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, die geltenden lokalen Arbeitsschutzgesetze strikt einzuhalten. Dies schließt die angemessene Sicherung ihrer Mitarbeiter vor chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren gemäß den geltenden Arbeitsschutzvorschriften am jeweiligen Einsatzort ein. Durch die Implementierung adäquater Wartungspraktiken und technischer Schutzmaßnahmen müssen sie für sichere Arbeitsplätze und Arbeitsmittel sorgen, um Risiken zu minimieren und Unfälle sowie Berufskrankheiten zu verhindern. Unsere Geschäftspartner haben die Pflicht, umfassende Risikobewertungen am Arbeitsplatz durchzuführen und geeignete Kontrollmechanismen für die auszuführenden Aufgaben, sichere Arbeitsverfahren und die Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegenüber chemischen, physikalischen und biologischen Substanzen zu gewährleisten. Des Weiteren müssen sie angemessene Schulungen für ihre Mitarbeiter in diesem Kontext anbieten.

Zur Prävention von übermäßiger physischer und psychischer Erschöpfung sind unsere Geschäftspartner dazu verpflichtet, eine angemessene Arbeitsorganisation bezüglich Arbeitszeiten und Ruhepausen zu gewährleisten. Die Beauftragung und Einsetzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte durch unsere Geschäftspartner ist untersagt, sofern durch mangelnde Weisung oder Kontrolle seitens des Lieferanten gegen das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstoßen wird, Leib oder Leben verletzt wird oder die Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit beeinträchtigt wird (§ 2 Absatz 2 Ziffer 11 LkSG<sup>15</sup>).

Unsere Geschäftspartner sind darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die psychische Gesundheit ihrer Mitarbeiter zu fördern. Zu einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung gehören zumindest die Bereitstellung von Trinkwasser, angemessene Beleuchtung, Temperatur, Belüftung und Sanitäranlagen. Gegebenenfalls müssen sichere und gesunde Unterkünfte des Unternehmens bereitgestellt werden.

### **3.2 PROZESSSICHERHEIT**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, Sicherheitsprogramme und Managementsysteme zu implementieren, um sämtliche Produktionsprozesse gemäß den gültigen Sicherheitsstandards<sup>16</sup>, branchenüblichen Normen sowie den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zu verwalten und aufrechtzuerhalten. Die gestalteten Programme müssen in angemessenem Umfang auf die Risiken der Anlagen- und Prozessumgebung abzielen. Es obliegt unseren Geschäftspartnern, die mit ihren Prozessen und Produkten verbundenen Risiken angemessen zu kommunizieren, offenzulegen und zu managen, um sicherzustellen, dass betroffene oder potenziell betroffene Dritte adäquat geschützt sind.

<sup>15</sup> [§ 2 LkSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

<sup>16</sup> Die Prinzipien – [PSCI \(pscinitiative.org\)](#); [Responsible Care Global Charter – International Council of Chemical Associations \(ICCA\) \(icca-chem.org\)](#)





Unsere Geschäftspartner haben die Verantwortung, ihren Mitarbeitern insbesondere Sicherheitsinformationen zu gefährlichen Stoffen bereitzustellen und entsprechende Schulungen anzubieten, um sie vor potenziellen Gefahren zu schützen. Zu den als gefährlich eingestuften Materialien zählen unter anderem Rohstoffe, isolierte Zwischenprodukte, Produkte, Lösungsmittel, Reinigungsmittel und Abfälle. Im Falle größerer Zwischenfälle ist eine zeitnahe Analyse und Kommunikation erforderlich.

Bei gefährlichen Anlagen und Prozessen sind unsere Geschäftspartner dazu verpflichtet, regelmäßig spezifische Risikobewertungen durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Auftreten von Vorfällen wie der Freisetzung von Chemikalien, Bränden oder Explosionen zu verhindern.

### **3.3 CHEMISCHE SICHERHEIT**

Unsere Geschäftspartner sind rechtlich verpflichtet, die Bestimmungen zur chemischen Sicherheit in vollem Umfang zu befolgen, Produkte ordnungsgemäß zu kennzeichnen und die Anforderungen bezüglich der Produkthandhabung klar zu kommunizieren. Im Falle eines legitimen Bedarfs sind sie dazu angehalten, allen relevanten Parteien die erforderliche Dokumentation mit sämtlichen sicherheitsrelevanten Informationen für alle gefährlichen Stoffe zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Meldungen oder Registrierungsbestätigungen sowie Angaben zu Verwendungen und Expositionsszenarien.

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, bei einem legitimen Bedarf proaktiv und transparent Informationen über die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte ihrer Produkte mit allen relevanten Parteien zu teilen.

### **3.4 NOTFALLVORSORGE, RISIKOINFORMATIONEN UND SCHULUNG**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern und Auftragnehmern Sicherheitsinformationen zu identifizierten Risiken am Arbeitsplatz bereitzustellen. Diese sollen entsprechend und kontinuierlich geschult werden, um sicherzustellen, dass sie jederzeit angemessen geschützt sind. Unsere Geschäftspartner haben die Pflicht, relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Nachbarschaft sowie in den vom Unternehmen bereitgestellten Wohnräumen zu identifizieren und zu bewerten. Die potenziellen Auswirkungen müssen durch die Implementierung geeigneter Brandschutzmaßnahmen, effektiver Notfallpläne, regelmäßiger Übungen und Reaktionsverfahren minimiert werden.

## I 04 UMWELTSCHUTZ

Bei STADA verlangen wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie umweltbewusst und ressourcenschonend handeln und sich dem Schutz der Umwelt und der Gesellschaft verpflichten. Im Abschnitt „Umweltschutz“ des STADA Verhaltenskodex<sup>17</sup> werden unsere Erwartungen an diese detailliert dargelegt, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen, ihren ökologischen Fußabdruck zu minimieren und relevante Risiken zu überwachen. Durch eine kollaborative Zusammenarbeit streben wir die Schaffung einer nachhaltigen Lieferkette an, die unsere gemeinsamen Auswirkungen auf die Umwelt minimiert.

### 4.1 EINHALTUNG DES UMWELTMANAGEMENTS UND NUTZUNG NATÜRLICHER RESSOURCEN

---

Unsere Geschäftspartner sind dazu angehalten, stets bestrebt zu sein, natürliche Ressourcen wie Energie, Wasser, Wälder, Boden, Rohstoffe usw. zu bewahren, zu schützen und deren Ausbeutung zu reduzieren. Gleichmaßen müssen sie wirtschaftlich angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Entstehung von Luftemissionen, Abwasser, Abfall, Lärm und Lichtverschmutzung zu minimieren. Daher dürfen sie keine schädliche Bodenveränderung, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, der die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Produktion von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigt, einem Individuum den Zugang zu sauberem Trinkwasser verwehrt, erschwert oder den Zugang zu sanitären Einrichtungen beeinträchtigt oder die Gesundheit einer Person schädigt (gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 9 LkSG)<sup>17</sup>.

Unsere Geschäftspartner müssen effektive Managementsysteme implementieren, die Umweltaspekte und Auswirkungen identifizieren, Umweltziele festlegen und Prozesse definieren und anwenden, um die Einhaltung geltender gesetzlicher Anforderungen sicherzustellen und die Umweltauswirkungen kontinuierlich zu reduzieren.

Der Wasserverbrauch darf keine negativen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Qualität von Wasser für die Umwelt und die Nachbargemeinden haben. Unsere Geschäftspartner müssen angemessene Anstrengungen unternehmen, um wasserarmen oder von Wasserknappheit bedrohten Gebieten gemäß der Definition des World Resource Institute<sup>18</sup> besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ebenso sollen sie kontinuierlich den Wasserverbrauch senken, die Abwasserbehandlung verbessern und die Ableitung von Schadstoffen reduzieren. Geschäftspartner, die an der Herstellung von Antibiotika beteiligt sind, müssen angemessene Anstrengungen unternehmen, um ihre Emissionen im Einklang mit dem Antibiotic Manufacturing Standard (AMR)<sup>19</sup> zu bewerten und zu managen.

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, die sichere und gesetzeskonforme Handhabung, Lagerung, den Transport, die Wiederverwendung, das Recycling und die Entsorgung sämtlicher Arten von festen und flüssigen Abfällen zu gewährleisten. Besondere Aufmerksamkeit müssen sie auf den Umgang mit Stoffen, die Quecksilber enthalten oder persistente organische Schadstoffe (POPs) sind, sowie auf den Umgang mit Abfällen, Luftemissionen oder Abwässern, die Quecksilber oder POPs enthalten könnten, richten. Unsere Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, mit diesen Stoffen gemäß den Anforderungen des „Minamata-Übereinkommens“ (für Quecksilber)<sup>20</sup> und des „Stockholm-Übereinkommens“ (für POPs)<sup>21</sup> umzugehen. Dies schließt das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten sowie das Verbot der Verwendung von Quecksilber und quecksilberhaltigen Verbindungen in Herstellungsprozessen ein.

---

<sup>17</sup> [§ 2 LkSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

<sup>18</sup> [World Resources Institute | Große Ideen verwirklichen \(wri.org\)](#)

<sup>19</sup> [Antibiotic Manufacturing Standard – AMR Industry Alliance](#)

<sup>20</sup> [Startseite | Minamata-Übereinkommen über Quecksilber \(mercuryconvention.org\)](#)

<sup>21</sup> [Stockholmer Übereinkommen – Homepage \(pops.int\)](#)



Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Abfallentsorgung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des „Basler Übereinkommens“<sup>22</sup> erfolgt, insbesondere wenn Abfälle grenzüberschreitend transportiert oder gehandelt werden. Insbesondere dürfen gefährliche Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens nicht transportiert werden (i) durch eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher Abfälle untersagt hat, (ii) in ein Einfuhrland, das der konkreten Einfuhr nicht schriftlich zugestimmt hat, (iii) an einen Nichtvertragsstaat des Basler Übereinkommens oder (iv) an einen Einfuhrstaat, wenn diese Abfälle nicht auf umweltfreundliche Weise entsorgt werden.

## **4.2 ENERGIEVERBRAUCH UND KLIMASCHUTZ**

Unsere Geschäftspartner müssen angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Anteil an Strom aus erneuerbaren Quellen kontinuierlich zu erhöhen und Managementsysteme einzuführen, um die Energieeffizienz in ihren Betriebsabläufen kontinuierlich zu verbessern. Unsere Geschäftspartnern müssen Daten sammeln und ihre Treibhausgasemissionen, die durch ihre Betriebsabläufe direkt (Scope 1) oder indirekt (Scope 2) verursacht werden, erfassen und Bericht erstatten. Des Weiteren sind sie dazu verpflichtet, Reduktionsziele festzulegen, die mindestens im Einklang mit den Bestimmungen des Pariser Abkommens (Pariser Klimaabkommen)<sup>23</sup> stehen.

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um auch ihre Treibhausgasemissionen (Scope 3) zu bewerten und Ziele gemäß den Vorgaben der Science-based Target-Initiative festzulegen. Zusätzlich müssen sie die Auswirkungen und Risiken des Klimawandels auf ihre Geschäfts- und Lieferketten bewerten und Anforderungen für die Anpassung an den Klimawandel evaluieren.

## **4.3 KONFLIKTMINERALIEN**

Unsere Geschäftspartner müssen sicherzustellen, dass die von Ihnen an STADA gelieferten Produkte, keine Metalle enthalten, die aus Mineralien oder deren Derivaten stammen, die aus aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (CAHRAs) stammen und bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt finanzieren und begünstigen und somit Menschenrechtsverletzungen verursachen oder fördern. Es wird von unseren Geschäftspartnern erwartet, dass sie die OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD DDG)<sup>24</sup> sowie die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien<sup>25</sup> in vollem Umfang einhalten.

---

<sup>22</sup> [Basler Übereinkommen > Das Übereinkommen > Überblick > Text des Übereinkommens](#)

<sup>23</sup> [Das Pariser Abkommen | UNFCCC](#)

<sup>24</sup> [OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten – OECD](#)

<sup>25</sup> [Konfliktmineralien-Verordnung: Die Verordnung erklärt \(europa.eu\)](#)

## | 05 QUALITÄTS- UND SICHERHEITSRISIKOMANAGEMENT

STADA erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie qualitativ hochwertige, sichere und wirksame Waren sowie Dienstleistungen bereitstellen, die sämtlichen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Nur durch die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern, die sich auf Qualität konzentrieren, können wir die Sicherheit und Zufriedenheit aller Beteiligten gewährleisten.

### **5.1 QUALITÄTSANFORDERUNGEN**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, sowohl europäische Qualitätsstandards<sup>26</sup> als auch vertraglich festgelegte Qualitätsanforderungen und -standards einzuhalten. Dies gilt, um Waren und Dienstleistungen bereitzustellen, die kontinuierlich den Bedürfnissen von STADA und ihren Kunden entsprechen, die zugesicherte Leistung erbringen und für den vorgesehenen Verwendungszweck sicher und wirksam sind. Es obliegt unseren Geschäftspartnern, sich unverzüglich mit sämtlichen wesentlichen Problemen auseinanderzusetzen, die potenziell negative Auswirkungen auf die Qualität von Waren und Dienstleistungen haben könnten. Alle Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, STADA über Änderungen im Herstellungs- oder Lieferprozess umgehend zu informieren, die möglicherweise Auswirkungen auf die zuvor beschriebene Spezifikation der bereitgestellten Waren und Dienstleistungen haben könnten.

### **5.2 SICHERHEITS- UND FÄLSCHUNGSSCHUTZMASSNAHMEN**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, in ihren Lieferketten gute Sicherheitspraktiken sowie vertraglich festgelegte Standards zu implementieren. Es obliegt unseren Geschäftspartnern, die Integrität jeder Sendung an STADA vom Ursprungsort bis zum Bestimmungsort sicherzustellen. In ihrem Verantwortungsbereich müssen sie die erforderlichen und vertraglich vereinbarten Standards implementieren, um sicherzustellen, dass Produkte von STADA, deren verarbeitbare Komponenten oder Rohstoffe sowie das entsprechende Know-how nicht in die Hände von Fälschern, Schmugglern, Dieben oder anderen unbefugten Dritten gelangen und die legitime Lieferkette nicht verlassen.

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, die Beziehung zu einem Dritten unverzüglich zu analysieren, falls sie Beweise dafür erhalten oder bereitgestellt bekommen, dass sie durch die Handlungen des Dritten unbeabsichtigt in die Herstellung oder den Verkauf gefälschter, verfälschter oder anderweitig illegaler Produkte involviert sind. Dies schließt auch Produkte ein, die für den Export bestimmt sind und im Bestimmungsland als gefälschte, verfälschte oder anderweitig illegale Produkte gelten. STADA erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die Untersuchung und Strafverfolgung von Aktivitäten im Zusammenhang mit gefälschten Produkten unterstützen.

### **5.3 SICHERHEITSRISIKOMANAGEMENT UND GESCHÄFTSKONTINUITÄT**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, sicherzustellen, dass in ihrer Organisation Maßnahmen zur Vermögens- und Sicherheitsrisikobewertung umgesetzt werden. Dies gewährleistet, dass Sicherheitsrisiken für materielle und immaterielle, digitale und nicht-digitale Vermögenswerte sowie für Mitarbeiter- und Kundenvermögen, die in ihrem Namen verarbeitet werden, systematisch identifiziert, bewertet und gegebenenfalls wirksam abgemildert werden. Unsere Geschäftspartner müssen zudem sicherstellen, dass Prozesse zur Erkennung, Reaktion und Wiederherstellung von Sicherheitsvorfällen, einschließlich des Managements von Geschäftskontinuität und Katastrophenwiederherstellung, angewendet werden. Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, Sicherheitsvorfälle, die STADA betreffen, unabhängig von ihrer Schwere unverzüglich zu melden und sicherzustellen, dass etwaige erhebliche Sicherheitsrisiken zeitnah gemeldet werden.

<sup>26</sup> [Compliance: Forschung und Entwicklung | Europäische Arzneimittel-Agentur \(europa.eu\)](#)

## 06 GOVERNANCE- UND MANAGEMENTSYSTEME

Unsere Geschäftspartner werden dazu ermutigt, wirkungsvolle Managementsysteme und Governance-Strukturen zu implementieren, um die Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften und unseres Verhaltenskodex<sup>27</sup> sicherzustellen. Zudem legen wir Wert darauf, dass unsere Geschäftspartner angemessene Sicherheits- und Kriminalpräventionsprogramme in Einklang mit unseren Compliance-Anforderungen, geltenden Gesetzen und Branchenstandards einführen. Durch die Priorisierung von starken Governance- und Managementpraktiken streben wir die Entwicklung einer nachhaltigen und ethischen Geschäftsbeziehung mit unseren Geschäftspartnern an.

### **6.1 RECHTLICHE UND ANDERE ANFORDERUNGEN**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, sämtliche für sie geltenden internationalen, nationalen und lokalen Gesetze und Vorschriften, vertraglichen Vereinbarungen sowie international anerkannte Standards und Konventionen zu identifizieren und einzuhalten. Dies schließt die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze ein, welche wichtige soziale, ökologische und ethische Standards zusammenfassen, insbesondere basierend auf den referenzierten Quellen und den Sorgfaltspflichten des LkSG<sup>27</sup>. Unsere Geschäftspartner sind zudem dazu verpflichtet, ihre Praktiken an allgemein anerkannte Branchenstandards auszurichten, alle geltenden Genehmigungen, Zertifikate, Lizenzen und Registrierungen einzuholen, aufrechtzuerhalten und zu aktualisieren. Es obliegt ihnen, stets im Einklang mit den Genehmigungsbeschränkungen und -anforderungen zu handeln.

### **6.2 EINHALTUNG UND REPLIKATION UND KOMMUNIKATION DER GRUNDSÄTZE DES STADA VERHALTENSKODEX<sup>27</sup> FÜR GESCHÄFTSPARTNER IN DER LIEFERKETTE DER GESCHÄFTSPARTNER**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze einzuhalten und sich nach besten Kräften zu bemühen: (i) die Erwartungen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz sowie damit verbundene Anliegen, die von STADA dargelegt wurden, an ihre jeweiligen Vertragspartner weiterzugeben; und (ii) ihre jeweiligen Lieferanten dazu aufzufordern, den STADA Verhaltenskodex einzuhalten. Insbesondere sind unsere Geschäftspartner dazu verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, Risiken im Zusammenhang mit den in dem STADA Verhaltenskodex dargelegten Grundsätzen in ihren eigenen Lieferketten zu adressieren, überwachen und zu dokumentieren, (iii) aktive Maßnahmen zu ergreifen, um solche Risiken zu verhindern und zu minimieren, angemessene Schritte zu unternehmen, um Verletzungen der Menschenrechte und des Umweltschutzes zu stoppen, und (iv) als letztes Mittel einen Lieferanten von weiteren Geschäftstransaktionen auszuschließen, wenn ein solcher Lieferant wiederholte oder schwerwiegende Verstöße, beispielsweise im Zusammenhang mit Kinderarbeit, begeht.

### **6.3 SCHULUNGEN UND VERANTWORTUNG**

Unsere Geschäftspartner haben die rechtliche Verpflichtung, alle Mitarbeiter über die Grundsätze dieses Verhaltenskodex zu informieren (beispielsweise durch entsprechende Schulungen) und ihn in ihrer Muttersprache bereitzustellen. Falls unsere Geschäftspartner über einen eigenen Verhaltenskodex verfügen, dessen Bestimmungen im Wesentlichen mit den Grundsätzen des STADA Verhaltenskodex<sup>27</sup> übereinstimmen, genügt es, wenn die Geschäftspartner ihre Mitarbeiter über die Bestimmungen ihres eigenen Verhaltenskodex<sup>27</sup> informieren.

<sup>27</sup> [LkSG - Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](#)



Unsere Geschäftspartner sind dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die entsprechenden Mitarbeiter auf angemessene Anfrage von STADA an geeigneten Schulungen zu den Grundsätzen des STADA Verhaltenskodex' oder gegebenenfalls ihres eigenen Verhaltenskodex' teilnehmen. Solche Schulungsprogramme müssen in regelmäßigen Abständen dokumentiert, wiederholt und aktualisiert werden.

## **6.4 RISIKOMANAGEMENT**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, STADA bei der Implementierung von Mechanismen zur regelmäßigen Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Risiken in allen Bereichen zu unterstützen, auf die sich dieser Verhaltenskodex bezieht. Sie müssen kontinuierlich die relative Bedeutung jedes Risikos ermitteln und geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese zu verhindern und zu verringern.

## **6.5 SYSTEME UND DOKUMENTATION**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, Systeme (wie Organisationsstrukturen, Regeln, Richtlinien und Prozesse) zu implementieren und aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um die Einhaltung des STADA Verhaltenskodex', beziehungsweise gegebenenfalls ihres eigenen Verhaltenskodex' sowie geltender Gesetze und Vorschriften nachzuweisen. Sie müssen die relevante Dokumentation in diesem Zusammenhang aufrechterhalten.

## **6.6 RECHT AUF BEWERTUNG UND KONTROLLE**

STADA kann Überwachungsaktivitäten durchführen oder sich daran beteiligen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex' durch ihre Geschäftspartner zu bestätigen. Diese Aktivitäten können Vor-Ort-Bewertungen von Einrichtungen, die Verwendung von Fragebögen, die Überprüfung der verfügbaren Dokumentation oder andere geeignete Maßnahmen umfassen, die zur Überprüfung der Leistung ihrer Geschäftspartner erforderlich sind. Gemäß § 6 Abs. 5 LkSG<sup>28</sup> ist die Wirksamkeit vorbeugender Maßnahmen einmal jährlich oder anlassbezogen zu überprüfen.

Bei der Durchführung dieser Überwachungsmaßnahmen achtet STADA darauf, die geltenden Datenschutz-, Geheimhaltungs-, Kartell- und Arbeitsrechtsvorschriften zu beachten. Nach einer angemessenen Vorankündigung müssen die Geschäftspartner STADA das Recht gewähren, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex' zu überprüfen. Die Prüfung kann entweder direkt durch STADA oder durch einen qualifizierten Dritten erfolgen, beispielsweise in Form einer Begutachtung oder eines Audits. Unsere Geschäftspartner müssen STADA oder dem Dritten das Recht einräumen, getrennte Gespräche mit Mitarbeitern, Arbeitern und Führungskräften durchzuführen. STADA behält sich das Recht vor, Auskunft zu verlangen, wenn der Verdacht besteht, dass die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze von den Geschäftspartnern nicht eingehalten werden.

## **6.7 KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, ihr Engagement zur kontinuierlichen Verbesserung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Standards nachzuweisen. Dies erfolgt durch die Festlegung von Leistungszielen, die Umsetzung von Implementierungsplänen und die Ergreifung erforderlicher Korrekturmaßnahmen für Mängel, die durch interne oder externe Bewertungen, Inspektionen und Managementbewertungen identifiziert wurden.

---

<sup>28</sup> § 6 LkSG - Einzelnorm ([gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de))



## **6.8 BESCHWERDEVERFAHREN**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter oder Dritte dazu zu ermutigen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um Bedenken, Beschwerden oder potenziell rechtswidrige Aktivitäten zu melden, die als Ergebnis wirtschaftlicher Aktivitäten am eigenen Arbeitsplatz oder in ihrer eigenen Lieferkette entstanden sind. Dabei dürfen diesen keine Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen. Jede Meldung muss vertraulich behandelt werden und, sofern gesetzlich zulässig, anonym erfolgen können. Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, solche Berichte zu untersuchen und bei Bedarf Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Sollte eine Meldung zu irgendeinem Zeitpunkt einen direkten oder indirekten Bezug zu STADA haben, muss der Geschäftspartner STADA unverzüglich schriftlich darüber informieren. Der Geschäftspartner, seine Mitarbeiter oder Dritte können außerdem Risiken oder Verstöße gegen Menschenrechte und damit verbundene Umweltvorschriften innerhalb der STADA-Gruppe oder ihrer Lieferkette über das Compliance Reporting Portal (<https://www.compliance-reporting-portal.stada.com>) oder mithilfe anderer Möglichkeiten schriftlich melden. Die Kontaktdaten sind auf der Website von STADA verfügbar. Unsere Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, ihre Mitarbeiter oder Subunternehmer über die Möglichkeit der direkten und auf Wunsch anonymen Meldung, soweit gesetzlich zulässig, und über die verfügbaren Meldemöglichkeiten zu informieren. Es ist ihnen untersagt, Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die in gutem Glauben Bedenken äußern.

## **6.9 ABHILFEMAßNAHMEN UND BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN**

Unsere Geschäftspartner sind rechtlich dazu verpflichtet, STADA unverzüglich schriftlich über alle identifizierten Risiken und Verstöße gegen die im Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze zu informieren, sofern und soweit diese Risiken und Verstöße die Geschäftsbeziehung zwischen dem Geschäftspartner und STADA betreffen. Zudem müssen sie geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. STADA behält sich das Recht vor, ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes zu implementieren, und kann die Geschäftspartner in diesem Zusammenhang um Zusammenarbeit bitten. Wenn Geschäftspartner gegen die Anforderungen des STADA Verhaltenskodex' verstoßen und die Verstöße nach Ablauf einer Nachfrist von drei Monaten nicht behoben oder ernsthafte Anstrengungen zur Behebung unternommen wurden, behält sich STADA das Recht vor, entweder den Vertrag auszusetzen, bis die Verstöße behoben sind, oder die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt, wenn der Verstoß gegen eine geschützte Rechtsposition oder Umweltpflicht äußerst schwerwiegend ist und STADA unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien nicht vernünftigerweise zugemutet werden kann, die vertragliche Beziehung bis zum vereinbarten Ende oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist fortzusetzen. Die weiteren vertraglichen Verpflichtungen bleiben von diesem Verhaltenskodex unberührt und haben Vorrang vor den hierin enthaltenen Bestimmungen.

## **6.10 ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN DES VERHALTENSKODEX'**

Dieser Verhaltenskodex kann künftigen Anpassungen unterliegen, um auf Veränderungen im rechtlichen und/oder regulatorischen Umfeld angemessen zu reagieren.